

LEIHVERTRAG

1. Titel (Anlass), Daten	
2. Leihgeber, Name / Adresse	Staatsarchiv Aargau Entfelderstrasse 22 5001 Aarau
3. Leihnehmer, Name / Adresse	
4. Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer folgende Gegenstände (Archivalien) gemäss Liste: Beilage 2	
5. Ausstellungs- oder Aufbewahrungsort	
6. Versicherung durch	
7. Versicherungswert	
8. Transport durch	
9. Abholung frühestens am	
10. Rückgabe bis spätestens	
11. Adresse für Abholung	Staatsarchiv Aargau Entfelderstrasse 22 5001 Aarau
12. Adresse für Rückgabe:	Staatsarchiv Aargau Entfelderstrasse 22 5001 Aarau
13. Besondere Wünsche für die Nennung des Leihgebers in Ausstellung und Katalog	
14. Für die Ausleihe der in Beilage 2 genannten Objekte gelten die allgemeinen Bedingungen gemäss Ausleihreglement (Beilage 1).	

Ausleihreglement (Beilage 1 zum Leihvertrag)

Vorbemerkung

Die Ziffern beziehen sich auf den zum Ausleihreglement gehörenden Leihvertrag.

1. Rechte des Leihnehmers

Der Leihnehmer darf die Gegenstände während der in Ziff. 9 und 10 genannten Dauer ausstellen oder sachgerecht aufbewahren und dem Publikum nach den Vorschriften in Art. 2 und 3 präsentieren. Kein anderer Verwendungszweck als hier vereinbart ist zulässig.

2. Ausschluss

- a Der Leihnehmer darf die ausgeliehenen Archivalien in keiner Weise verändern auch ohne schriftliche Zustimmung des Leihgebers fotografieren, kopieren, restaurieren oder sonst wie verwenden.
- b Das Objekt darf ohne schriftliches Einverständnis des Leihgebers keinem Dritten übergeben oder an einem anderen, als dem unter Ziff. 5 angegebenen Ort und Lokal ausgestellt oder deponiert werden.

3. Sorgfaltspflicht

Der Leihnehmer verpflichtet sich die Leihgaben entsprechend den Auflagen des Leihgebers auszustellen oder sachgerecht aufzubewahren. Einschränkungen für die Aufbewahrung und Ausstellung spezifischer Archivalien (Klima- und Beleuchtungswerte, Sicherheitsvorkehrungen) werden auf der Archivalienliste (Beilage 2) aufgeführt.

4. Informationspflicht

Allfällige an den Archivalien auftretende Veränderungen oder Schäden müssen sofort dem Leihgeber gemeldet werden, der über die vorzukehrenden Massnahmen entscheidet. Es muss ein fotografisch dokumentiertes Protokoll angelegt werden.

5. Bezeichnung

Die Archivalien werden, soweit vom Leihgeber gewünscht (Ziff. 13), in den Ausstellungsbeschriftungen, den gedruckten Katalogen, sowie sonstigen Veröffentlichungen als Eigentum des Leihgebers gekennzeichnet. Bei Publikationen erhält der Leihgeber unmittelbar nach der Veröffentlichung zwei Belegexemplare.

6. Transport

Der Transport erfolgt durch eine erfahrene vom Leihgeber bezeichnete Archivalienspedition oder durch erfahrene Kuriere des Leihnehmers oder Leihgebers. Sämtliche Hin- und Rücktransportkosten, Verpackungen, sowie Reise- und Aufenthaltskosten für Begleitpersonen gehen zu Lasten des

Leihnehmers. Die Rückführung der Archivalien erfolgt umgehend nach Ablauf der Ausstellung, spätestens jedoch zu dem unter Ziff. 10 angegebenen Datum. Für eine Verlängerung der Leihdauer ist die schriftliche Zustimmung des Leihgebers notwendig. Das Gesuch muss dem Leihgeber vor Ablauf der Leihfrist vorliegen.

7. Haftung

- a Der Leihnehmer haftet, unabhängig von Versicherungsleistungen, gegenüber dem Leihgeber bei Beschädigung oder Verlust der Archivalien bis zu deren vollem in Ziff. 7 des Leihvertrages angegebenen Taxationswert. Im Falle eines Totalschadens ist der festgesetzte Wert zu ersetzen. Bei anderen Schädigungen wird die Höhe des Schadens durch den Leihgeber bindend festgesetzt.
- b Falls das Staatsarchiv Aargau als Leihnehmer auftritt, unterstehen die Archivalien, sofern mit dem Leihgeber nichts anderes vereinbart wurde, der Risikodeckung durch den Kanton Aargau.

8. Versicherung

Die Archivalien sind gemäss Abs. 6. vom Leihnehmer während der ganzen Ausleihdauer (inkl. Transport von und zu Lagerstätten des Leihgebers) "von Nagel zu Nagel" gegen alle Risiken inklusive Beschädigung oder Verlust bis zu deren vollem Taxationswert zu versichern. Die Auslieferung der Objekte erfolgt erst nach Erhalt des Versicherungsausweises.

9. Zutritts- und Besichtigungsrecht

Dem Leihgeber steht jederzeit das Recht zu, die entsprechenden Archivalien an ihrem jeweiligen Ausstellungs- oder Depotort zu besichtigen und die Einhaltung und Erfüllung der vereinbarten Bedingungen zu überprüfen.

10. Vertragsverletzung, Rückführungsrecht

Wenn der Leihnehmer gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstösst, so ist der Leihgeber berechtigt, diesen Vertrag sofort und ohne weiteres aufzulösen, die Archivalien zu Lasten des Leihnehmers abholen zu lassen und gegebenenfalls Schadenersatz zu verlangen.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aarau

**Liste der Gegenstände
(Beilage 2 zum Leihvertrag)**

Nr.	Signatur	Beschreibung	Format	Datierung

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Leihebers

Stempel und Unterschrift des Leihnehmers

Der Leihnehmer bestätigt sein Einverständnis mit den im Ausleihreglement festgehaltenen Bedingungen.